

## **Satzung**

### **des Hospizverein Lahr e.V.**

(in der Änderungsfassung vom 27. Juni 2024)

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizverein Lahr e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lahr und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes. Die Hospizarbeit ist christlichen Wertvorstellungen verpflichtet, aber unabhängig von Konfessionen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des Hospizgedankens im Allgemeinen, insbesondere durch qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung in den Haushalten oder Familien von schwerkranken Menschen. In diesem Sinne will der Verein durch ambulante Hilfe, auch in Zusammenarbeit mit stationären Einrichtungen, schwerkranken Menschen ein würdiges, möglichst schmerzfreies Leben und Sterben ermöglichen. Den Schwerkranken und ihren Angehörigen sollen mitmenschliche Zuwendung, Hilfe und Begleitung angeboten werden.
  - b) die ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung der nach Maßstäben der Hospizbewegung betriebenen Palliativstation am Klinikum Lahr.
  - c) die ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung der in Palliative Care tätigen, staatlichen oder kommunalen Einrichtungen, inländischen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen im Einzugsbereich des Hospizvereins Lahr.
  - d) die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Ziel der Verbesserung der palliativmedizinischen Versorgung mit verfolgen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
  - e) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen in Palliative Care und die Beschaffung von Mitteln für Zwecke der Gesundheitspflege und Wohlfahrtspflege.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keiner Begründung. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod der natürlichen Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person;
  - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen;
  - c) Ausschluss seitens des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- (4) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er kann bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Vorstand

### § 4 Gesamtvorstand und Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenführer/in und mindestens zwei Beisitzern/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenführer/in. Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von den beiden Vorsitzenden gemeinsam oder einem der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in oder dem/der Kassenführer/in abgegeben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der 4jährigen Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Gesamtvorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft kann der Gesamtvorstand zur Erledigung der Vereinsaufgaben Mitarbeitende einstellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Sind Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes über ihre Vorstandsaufgaben hinaus für den Verein tätig, kann ihnen eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. In allen Fällen ist ein Vertrag abzuschließen. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand nach § 26 BGB, ohne das betreffende Vorstandsmitglied.
- (6) Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des/der Ersten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung des/der Zweiten Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Ersten Vorsitzenden oder dem/der Zweiten Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der/die Schriftführer/in oder ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet, falls der/die Schriftführer/in verhindert ist.
- (7) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

- (8) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Wahl des Gesamtvorstandes
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das laufende Geschäftsjahr
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen bzw. Änderungen des Vereinszwecks
  - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem/der Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragte Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter/in, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder durch Vollmacht (§ 5 Abs. 5) vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmacht ist zu den Akten des Vereins zu nehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 6

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, dass die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes

Mitglied schriftlich mit mindestens einmonatiger Frist einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Diakonische Werk im Ortenaukreis – Dienststelle Lahr und an den Caritasverband Lahr e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand so lange in Tätigkeit, bis das Vermögen des Vereins vollständig liquidiert ist.

-----

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in 77933 Lahr am 18. Mai 1993 beschlossen. Satzungsänderungen erfolgten in den Mitgliederversammlungen am 12. Oktober 1995 (Eintrag ins Vereinsregister am 9. Januar 1996), am 23. November 2000 (Eintrag ins Vereinsregister am 24. Januar 2001), am 13. November 2007 (Eintrag ins Vereinsregister am 12. Dezember 2007), am 10. November 2015 (Eintrag ins Vereinsregister am 02.02.2016) und am 24. Juni 2024 (Eintrag ins Vereinsregister am 5.8.2024).*